

Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN) (Verfahren der Legislaturplanung)

Änderung vom 25. September 2015

Der Nationalrat,

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 14. August 2015¹,

beschliesst:

I

Das Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3. Oktober 2003² wird wie folgt geändert:

Art. 13 **Legislaturplanungskommission**

Die Legislaturplanungskommission wird in der ersten Session einer Legislaturperiode als Spezialkommission zur Vorberatung der Botschaft des Bundesrates über die Legislaturplanung bestellt.

Art. 33a

Aufgehoben

Art. 33b Abs. 4

Aufgehoben

Art. 33c Abs. 1

¹ Für die Beratung der Legislaturplanung (allgemeine einleitende Stellungnahmen der Vertretung des Bundesrates und der Fraktionen und Detailberatung der Anträge aus der Kommission) wird eine organisierte Debatte gemäss Artikel 47 durchgeführt.

Art. 47 Abs. 2 und 3

² Das Büro legt eine Gesamtredezeit für die Fraktionen fest und weist diesen gemäss ihrer Stärke im Rat ihren Anteil zu.

³ *Aufgehoben*

¹ **BBi 2015 7009**

² **SR 171.13**

II

Die Änderung vom 19. Juni 2015³ des Geschäftsreglements des Nationalrates vom 3. Oktober 2003 ist gegenstandslos.

III

Das Büro des Nationalrates bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 25. September 2015

Der Präsident: Stéphane Rossini

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Inkraftsetzung

Diese Änderung tritt am 30. November 2015 in Kraft.

13. November 2015

Büro des Nationalrates

³ BBl 2014 6479